

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Vietnam

(Sozialistische Republik Vietnam)

Stand: September 2020

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch das zuständige vietnamesische Volkskomitee des letzten Wohnsitzes in Vietnam.
3. **Ehefähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt durch die vietnamesische Konsularvertretung in Deutschland, sofern sich der Antragsteller in Deutschland aufhält
4. Eidesstattliche Erklärung zum Familienstand und Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Vietnam**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den vietnamesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) **Legalisation / Apostille**

Vietnamesische Urkunden bedürfen einer Legalisation.
Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.